

DER WEG ZUM FÜHRERSCHEIN

Kompetenzen | Gesetzliches | Lernziele

Gesetzliches "Nothelferkurs"

VZV Art. 10

1 Wer sich zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Lenfahrausweises der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 anmeldet, muss nachweisen, dass er an einem Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen teilgenommen hat.

Lernziele "Nothelferkurs"

- Sie ordnen die Situation auf einer Unfallstelle ein und können die notwendigen Rettungsmassnahmen einleiten.
- Sie zeigen künftig Bereitschaft, Menschen in Notsituationen zu helfen.
- Sie sind in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen wie das ABS-Schema anzuwenden.



"Der Weg ist das Ziel"

Viele träumen von Freiheit. Ein erstes eigenes Motorfahrzeug kann den Horizont der Freiheit erweitern. In dieser Dokumentation zeige ich Ihnen Schritt für Schritt auf, wie Sie dieses Ziel erreichen können.

1. Der Nothelferkurs

2014 kam es laut dem Bundesamt für Statistik auf Schweizer Strassen zu insgesamt 17'803 Unfällen mit Personenschaden. Aufgrund dieser Zahl ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass Sie als künftige Motorfahrzeuglenker an eine Unfallstelle mit Personenschaden herantreten. Optimale Nothilfe kann in solchen Fällen Leben retten!

Die Ausbildung zum Nothelfer dauert 10 Stunden und kostet je nach Anbieter ca. 150 Franken. Nach absolviertem Kurs erhalten Sie den Nothelferausweis, der 6 Jahre gültig ist.

Auf www.samariter.ch finden Sie eine grosse Auswahl an Nothelferkursen - auch in Ihrer Region.

Gesetzliches "Sehtest"

VZV Art. 9

1 Vor der Einreichung eines Gesuchs um die Erteilung eines Lernfahrausweises muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen (...) prüfen lassen.

Weiter:

VZV Art. 7 (Medizinische Mindestanforderungen) und **VZV Anhang 1.3** (Gesicht).

Gesetzliches "Gesuch"

VZV Art. 11

1 Wer einen Lernfahrausweis erwerben will, muss bei der Zulassungsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle ein Gesuchsformular einreichen.

Lernziele "Vorbereitung auf die Theorieprüfung"

- Sie sind mit den wichtigsten Verkehrsregeln vertraut und sind in der Lage, diese später im Fahrzeug anzuwenden.
- Sie zeigen Bereitschaft, sich als künftiger Motorfahrzeuglenker an die Regeln und Gesetze zu halten.

2. Der Sehtest

Das Auge ist im Strassenverkehr das wichtigste Sinnesorgan. Rund 91 % der Informationen nimmt ein Motorfahrzeuglenker mit seinen Augen auf. Ein ausreichend gutes Sehvermögen ist aus diesem Grund unerlässlich. Ein Arzt oder ein von der kantonalen Behörde anerkannter Augenoptiker prüft Ihre Sehschärfe, Ihr Gesichtsfeld und Ihre Augenbeweglichkeit.

Der Sehtest dauert nur ca. 10 bis 15 Minuten, kostet je nach Augenoptiker zwischen 10 und 20 Franken und hat eine Gültigkeit von 24 Monaten.

3. Das Gesuch

Das Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises kann frühestens zwei Monate vor dem 18. Geburtstag eingereicht werden. Dieses muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sein. Dem Gesuch beigelegt werden zwei aktuelle farbige Passfotos im Format 35x45 mm, der vom Optiker ausgefüllte Sehtest und eine Kopie des Nothelferausweises.

Das Gesuchsformular finden Sie online auf der Website des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kanton Berns.

Nach der Prüfung Ihres Gesuchs erhalten Sie einen Zugangscode, mit dem Sie sich für die Theorieprüfung anmelden können.

4. Die Vorbereitung auf die Theorieprüfung

Auch im Strassenverkehr braucht es Regeln und Gesetze, die vieles einfacher und sicherer machen. Dieses Wissen ist Ihre Basis für alle künftigen Schritte im Strassenverkehr.

Wollen Sie die Verkehrsregeln so erlernen, dass Sie sie verstehen und später im praktischen Fahrunterricht direkt anwenden und umsetzen können? Dann besuchen Sie einen Theoriekurs bei Ihrem Fahrlehrer.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich im Selbststudium mit Lehrmitteln (App, CD-Rom, Bücher etc.) auf die Theorieprüfung vorzubereiten.

Gesetzliches "Theorieprüfung"

VZV Art. 13

1 Mit der Prüfung der Basistheorie stellt die Zulassungsbehörde fest, ob der Gesuchsteller über die Kenntnisse nach Anhang 11 Ziff. II. 1 verfügt.

Gesetzliches "Lernfahrausweis & praktischer Fahr- unterricht"

VRV Art. 27 (Lernfahrten)

Lernziele "Lernfahrausweis & praktischer Fahr- unterricht"

- Sie wenden Ihr Wissen rund um die Regeln des Strassenverkehrs im praktischen Fahrunterricht konsequent an.
- Sie zeigen Bereitschaft, Ihre noch mangelnde Erfahrung durch eine defensive Fahrweise zu kompensieren.
- Sie führen das Fahrzeug selbständig, mit einer defensiven Fahrweise und unter Einhaltung der Verkehrsregeln auf allen Strassen mit hohem Verkehrsaufkommen.

5. Die Theorieprüfung

Die Theorieprüfung kann frühestens ein Monat vor dem 18. Geburtstag absolviert werden. Im Kanton Bern wird die Prüfung auf dem Strassenverkehrsamt an einem iPad abgelegt. Aus 50 Multiple-Choice-Fragen resultiert eine maximale Punktzahl von 150. Bei 15 oder weniger Fehlerpunkten gilt die Theorieprüfung als bestanden. Ist dies der Fall, wird der Lernfahrausweis zugestellt. Ansonsten muss die Theorieprüfung wiederholt werden, dies ist beliebig oft möglich.

Die Prüfung dauert 45 Minuten und kostet 30 Franken. Eine bestandene Theorieprüfung ist 24 Monate gültig.

6. Lernfahrausweis & praktischer Fahrunterricht

Die Ausbildung zu einem sicheren Fahrzeuglenker kann mit dem Bau eines Hauses verglichen werden; ein wichtiges Fundament ist unerlässlich. In der Ausbildung bei einem Fahrlehrer wird dem Rechnung getragen. Die Fahrschüler werden individuell und unter Rücksichtnahme auf ihre Stärken und Schwächen in vier Phasen ausgebildet:

-Die Vorschulung: Blicktechnik, Blicksystematik und eine teilautomatisierte Fahrzeugbedienung auf verkehrsarmen Strassen.

-Die Grundschulung: Orientierungstechnik und eine automatisierte Fahrzeugbedienung auf Strassen mit mässigem Verkehr (Inner- und Ausserorts).

-Die Hauptschulung: Unterschiedliche Manöver wie das Parkieren und das defensive Fahren auf Strassen mit dichtem Verkehr zu unterschiedlichen Tageszeiten.

-Die Perfektionsschulung: Perfektionierung des bisher Erlernten. Zusätzlich Rückwärtsfahren, Fahren nach Wegweisern und Fahren auf Autobahnen und Autostrassen.

Vor allem in den ersten beiden Phasen der Ausbildung werden Automatismen trainiert und gebildet. Dies ist der Hauptgrund wieso ich Ihnen nahe lege auf private Übungsfahrten vor dem Abschluss der Grundschulung zu verzichten.

Gesetzliches "Private Übungsfahrten"

SVG Art. 15.

Abs. 1 (Anforderung an die Begleitperson)

Abs. 2 (Verantwortung der Begleitperson)

VRV Art 27

Abs. 1 (Anbringen "L")

Abs. 2 (Begleitperson)

Abs. 4 (Befahren der Autobahn)

Gesetzliches "VKU"

VZV Art. 18 (Kurs über Verkehrskunde)

Lernziele "VKU"

- Sie wenden Ihr Wissen aus den vier Kursteilen "Verkehrsehen", "Verkehrsumwelt", "Verkehrsdynamik" und "Verkehrstaktik" im praktischen Fahrunterricht konsequent an.
- Sie zeigen Bereitschaft, Ihre noch mangelnde Erfahrung durch eine defensive Fahrweise zu kompensieren.
- Sie messen den Ölstand bei einem Fahrzeug und sind in der Lage, Öl, Kühl- und Scheibenwischwasser selbständig nachzufüllen.

7. Private Übungsfahrten

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Grundschulung können private Übungsfahrten dazu dienen, die antrainierten Automatismen weiter zu vertiefen und Routine zu erlangen. Unerlässlich ist hierbei, das Erlernte auch auf diesen Fahrten konsequent anzuwenden.

Weiter gilt, dass die Begleitperson für eine sichere Fahrt verantwortlich ist und im Schadenfall auch haftbar gemacht werden kann. Die Begleitperson muss das 23. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren im Besitz eines Führerausweises sein. Der Führerausweis muss allerdings unbefristet sein. Die Begleitperson muss neben dem Führer Platz nehmen und mindestens die Handbremse leicht erreichen können. Auch auf Lernfahrten ist die blaue Tafel mit dem weissen "L" gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. **Das Befahren der Autobahn ist Lernfahrern erst gestattet, wenn diese prüfungsreif sind.**

8. VKU - Der Verkehrs- kundeunterricht

Parallel zur praktischen Fahrausbildung gilt es noch den obligatorischen Verkehrskundeunterricht zu besuchen. Den grössten Nutzen aus diesem Kurs haben Sie, wenn Sie ihn bereits während der Vorschulung besuchen können. Im VKU wird Ihre Verkehrssinnbildung geschult, Sie werden darauf sensibilisiert, Gefahren im Strassenverkehr frühzeitig zu erkennen und dazu motiviert, sich eine verantwortungsbewusste Fahrweise anzueignen.

Der VKU ist in folgende Themenbereiche aufgeteilt, die an vier Abenden zu je zwei Lektionen erarbeitet werden:

"Verkehrsehen", "Verkehrsumwelt", "Verkehrsdynamik" und "Verkehrstaktik".

Um am VKU teilnehmen zu können, müssen Sie im Besitz eines gültigen Führerausweises (Kategorien A, A1, B oder B1) sein. Die Kurskosten inklusive Kursmaterialien belaufen sich je nach Fahrlehrer auf ca. 240 Franken. Wenn Sie den Kurs besucht haben, stellt Ihnen Ihr Fahrlehrer eine Bestätigung aus, die 24 Monate gültig ist.

Gesetzliches "Praktische Führer- prüfung"

VZV Art. 22 (Praktische Führerprüfung)

VRV Art. 23 (Wiederholung der praktischen Führerprüfung)

Gesetzliches "Führerausweis auf Probe / WAB-Kurse"

SVG Art. 24a (Führerausweis auf Probe)

VZV Art. 27a (Weiterbildung für Inhaber eines Führerausweises auf Probe)

Lernziele "WAB- Kurse"

- Sie analysieren Verkehrssituationen und leiten mögliche Gefahren daraus ab.
- Sie zeigen Bereitschaft, Ihre und die Grenzen Ihres Fahrzeuges nicht zu überschreiten.
- Sie führen selbständig ein Fahrzeug unter Einhaltung der Technik zum umweltschonenden Fahren.

9. Die praktische Führer- prüfung

Ihr Fahrlehrer meldet Sie beim Strassenverkehrsamt zur praktischen Führerprüfung an. Die Prüfung wird von einem Verkehrsexperten abgenommen. Er prüft, ob Ihre Fahrfähigkeiten genügen, um künftig selbständig ein Fahrzeug im Strassenverkehr zu lenken. Bei bestandener Prüfung erhalten Sie einen Führerausweis auf Probe. Bei einer negativen Prüfungsbewertung können Sie die Prüfung wiederholen. Eine dritte Prüfung ist dann möglich, wenn ein Fahrlehrer bescheinigt, dass die Fahrausbildung abgeschlossen wurde. Zu einer vierten Prüfung werden Sie nur nach einem Eignungstest zugelassen.

Die Prüfung dauert ca. 45 Minuten und kostet 132 Franken.

10. Der Führerausweis auf Probe / WAB-Kurse

Der Führerausweis auf Probe ist drei Jahre gültig. In dieser Zeit dürfen Sie selbständig ein Fahrzeug im Strassenverkehr lenken. Sie haben jedoch die Auflage, während der drei Jahre zwei ganztägige Weiterbildungskurse (WAB-Kurse) zu besuchen. Empfohlen wird, dass der erste Kurstag im ersten halben Jahr der Probezeit besucht wird. Der erste WAB-Kurs zielt darauf ab, dass gefährliche Verkehrssituationen bereits in deren Entstehung erkannt werden können. Am zweiten WAB-Kurstag wird auf einer "Feedback-Fahrt" Ihr Fahrstil analysiert, ein weiteres Thema ist das umweltgerechte Fahren.

Auf www.2phasen.ch finden Sie Kursanbieter in Ihrer Region. Die Kurskosten belaufen sich je nach Anbieter auf ca. 350 Franken pro Kurstag.

11. Der unbefristete Führerausweis

Im Kanton Bern bestätigt der Anbieter der WAB-Kurse Ihre Kurs-Teilnahme beim Strassenverkehrsamt. Somit wird Ihnen der unbefristete Führerausweis innerhalb der letzten 10 Tage der Probezeit automatisch per Post zugestellt.

Gute Fahrt und viel Freude mit Ihrer neuen Freiheit!